

§ 45 Berufspraktische Leistungsnachweise

- (1) Bei Beendigung einer Station des berufspraktischen Studiums unterrichten die Ausbilder die Ausbildungsleitungen durch ein Stationszeugnis über die Leistungen und Fähigkeiten sowie die Führung der Beamten und Beamtinnen.
- (2) ¹Studierende erhalten am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts ein von der Ausbildungsbehörde erstelltes Abschnittszeugnis. ²Darin ist festzustellen, ob und wie das Ausbildungsziel erreicht wurde.
- (3) Die Leistungsnachweise sind den Studierenden zu eröffnen.